



AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über die Golfregion

- Markteinstieg Saudi-Arabien -

Ein Service der **BALANCE CONSULTING GROUP DUBAI**



Golfstaaten

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen deutscher Unternehmen beim Markteinstieg in Saudi-Arabien

Bahrain hat sich in den letzten Jahren zu einem aufstrebenden überregionalen Dienstleistungs- und Handelszentrum entwickelt. Aufgrund seiner zentralen, strategischen Lage vor der Küste Saudi-Arabiens organisieren zahlreiche internationale Unternehmen ihre Aktivitäten im benachbarten Königreich aber auch in den Golfanrainerstaaten Kuwait, Iran, Irak oder Qatar von Bahrain aus.

Wie alle Golfstaaten war auch Bahrain lange Zeit nur für seinen Perlenreichtum berühmt, die fulminante Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte basiert auf dem Verkauf von raffiniertem Erdöl, gefolgt von Aluminium (Bahrain beheimatet die drittgrößte Aluminiumschmelze der Welt). Da die Ölvorkommen in absehbarer Zeit zur Neige gehen werden, ist Bahrain zur nachhaltigen Diversifizierung der inländischen Wirtschaft gezwungen. Das Land bemüht sich daher überaus erfolgreich um die Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen und Industrieanlagen, um damit die schwindenden Erdöleinnahmen zu kompensieren. Heute werden bereits rund zwei Drittel des bahrainischen Brutto sozialprodukts im Dienstleistungssektor erwirtschaftet.

Erste Erfahrungen im bahrainischen Markt werden von ausländischen Unternehmen zumeist über Messeteilnahmen, Einzelanfragen aus der Region oder Kontakte im Rahmen von Delegations- und Geschäftsreisen gemacht. Ausländischen Firmen, die darauf aufbauend in Bahrain nachhaltig Geschäfte machen wollen, stehen zahlreiche Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung zur Verfügung. Die Bandbreite reicht vom reinen Exportgeschäft über die Benennung eines lokalen Handelsvertretern bis zur Gründung einer eigenen Niederlassung.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass in Bahrain eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Aktivitäten gesetzlich untersagt sind, so z. B. die Herstellung von Waffen, Betäubungsmitteln, Alkoholika oder Zigaretten sowie die Einfuhr bestimmter Chemikalien und der Betrieb von Glückspiel. Darüber hinaus dürfen zahlreiche Tätigkeiten (wie z. B. die Vermietung von Immobilien oder PKW, der Betrieb von Kinos und Taxiunternehmen, Maklertätigkeit oder die Personalvermittlung) ausschließlich von bahrainischen Unternehmen oder Privatpersonen ausgeübt werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Staatsangehörige anderer Golfanrainerstaaten gegenüber sonstigen Ausländer zahlreiche Privilegien bei den Ansiedlungsmöglichkeiten und der Tätigkeit in verschiedenen Branchen genießen.

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Jane Thomson
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
jane.thomson@dubai.balance.ag
www.balance-dubai.com

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
www.balance-dubai.com



Handelsvertreterregelungen

Im Falle der Zusammenarbeit mit einem bahrainischen Handelsvertreter steht zunächst die Auswahl des Partners im Mittelpunkt. Ausländischen Unternehmen ist hier eine intensive Prüfung des Partners im Vorfeld anzuraten. Das Handelsvertreterrecht Bahrains (Commercial Agency Law, CAL) aus dem Jahr 1992 spricht dem lokalen Vertreter umfangreiche Schutzrechte zu (Abfindung, Schadensersatz, Kündigungsschutz), die dieser im Konfliktfall vor den lokalen Gerichten einfordern kann. Bei der Abfassung einer vertraglichen Vereinbarung ist daher besonderes Augenmerk auf die zahlreichen lokalen Besonderheiten zu legen, insbesondere bei der Regelung zur Exklusivität, dem Wettbewerbsverbot sowie den Kündigungsrechten.

Die Tätigkeit als Handelsvertreter ist allein bahrainischen Staatsbürgern oder Gesellschaften erlaubt, die in Bahrain ihren Hauptsitz haben und sich mehrheitlich im Besitz bahrainischer Staatsangehöriger befinden (Art. 14 CAL).

Handelsvertreterverträge müssen beim bahrainischen Handelsministerium registriert werden. Ist der Vertrag nicht registriert, wird er offiziell nicht anerkannt. Folglich können sich nur im Falle der Registrierung die Vertragsparteien auf die gesetzlichen Regelungen des Handelsvertretergesetzes berufen. Entsprechend wird insbesondere der lokale Vertreter auf eine Registrierung drängen, um im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit Ansprüche auf Schadensersatz, Abfindungen oder Ausgleichsforderungen auch geltend machen zu können.

Im Rahmen einer umfangreichen Überarbeitung des Handelsvertreterrechts im Jahre 1998 wurden zahlreiche

Teilaspekte liberalisiert, u. a. wurde die ursprüngliche, traditionelle Verpflichtung zur Exklusivität aufgehoben. Somit besteht für ausländische Unternehmen die Möglichkeit auch mehrere, konkurrierende lokale Vertreter für den Vertrieb ihrer Produkte zu benennen. Auch wurde erstmals den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, zeitlich befristete Handelsvertreterverträge abzuschließen.

Unternehmensgründungen in Bahrain

Das Gesellschaftsrecht Bahrains (Bahrain Commercial Companies Law, Law No. 21 aus dem Jahr 2001, BCCL) kennt die folgenden Unternehmensformen:

- General Partnership Company
entspricht einer deutschen OHG
- Limited Partnership Company
Kommanditgesellschaft
- Association by Participation
Stille Gesellschaft
- Limited Liability Company (WLL)
GmbH
- Public Joint Stock Company/
Closed Joint Stock Company
Aktiengesellschaft
- Single Person Company
(Sole Proprietorship)
Einzelunternehmen
- Holding Company
Holdinggesellschaft
- Limited Partnership by Shares
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Jedes Unternehmen muss unabhängig von der Rechtsform vor Aufnahme seiner Tätigkeit in Bahrain

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Jane Thomson
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
jane.thomson@dubai.balance.ag
www.balance-dubai.com

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
www.balance-dubai.com



offiziell lizenziert und beim Wirtschaftsministerium registriert sein. Allerdings eignet sich nicht jede dieser o. g. Rechtsformen für das unternehmerische Engagement eines ausländischen Investors. In der Praxis entscheidet sich die überwiegende Mehrheit der ausländischen Interessenten für die Gründung einer Limited Liability Company (LLC, geregelt in Art. 261 - 277 BCCL).

Die LLC hat den Status einer juristischen Person und entspricht im Wesentlichen der deutschen GmbH, u. a. ist die Haftung auf die erbrachte Stammeinlage begrenzt. An einer LLC müssen mindestens zwei und dürfen maximal 50 (natürliche oder juristische) Personen beteiligt sein (Art. 261 BCCL). Die Gesellschaft muss über ein Büro auf dem Staatsgebiet Bahrains verfügen. Das Stammkapital einer LLC beträgt grundsätzlich mindestens 20.000 BD (ca. 37.000 €) und muss voll einbezahlt werden (Art. 264 BCCL). Von dieser generellen Mindestkapitalvorschrift kann allerdings abgewichen werden, sofern das zuständige Ministerium dem zustimmt.

Ferner zu beachten sind im Hinblick auf die LLC folgende Punkte:

- die LLC darf per Gesetz nicht im Bereich des Banken- und Versicherungswesens tätig werden (263 BCCL);
- aber einer Zahl von 10 Gesellschaftern ist verbindlich ein Aufsichtsrat zu bilden;
- das operative Geschäft wird von einem (oder mehreren) „Manager“ geführt, der von den Gesellschaftern bestimmt wird (Art. 75, 276 BCCL)
- Bilanz, Gewinn & Verlustrechnung sowie Jahresabschluss müssen alljährlich vom Geschäftsführer (innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres) erstellt, unterzeichnet und beim

Ministry of Commerce and Industry eingereicht werden (Art. 286 BCCL).

Unabhängig von der gewählten Rechtsform sieht das bahrainische Gesellschaftsrecht grundsätzlich eine lokale Mehrheitsbeteiligung von 51 % vor. Demnach kann der ausländische Investor maximal 49 % der Anteile erwerben. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass – in Abhängigkeit von der lizenzierten und ausgeübten Tätigkeit – ausländische Gesellschafter bis zu 100 % der Gesellschaftsanteile halten (100 % Foreign Ownership).

Die ausländische 100 %-Beteiligung ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Auch gibt es branchenspezifische Beschränkungen. Der Katalog der möglichen Aktivitäten, bei denen ein 100 % Foreign Ownership möglich ist, umfasst u. a. die Bereiche IT-, Marketing- und Telekommunikationsdienstleistungen, die Branchen Medizin (Healthcare) und Tourismus (inkl. den Betrieb von Hotels und Restaurants) sowie allgemein das produzierende Gewerbe (Industrial and Manufacturing Services). Reine Handelsunternehmen (Trade and Retail) sind nur mit einem lokalen, bahrainischen Mehrheitsgesellschafter registrierungs- und lizenzierungsfähig.

In jedem Falle muss das bahrainische Wirtschaftsministerium die ausländische Mehrheitsbeteiligung genehmigen. Da also die maximal mögliche Beteiligungshöhe des ausländischen Gesellschafters von der jeweiligen Art der Tätigkeit des Unternehmens abhängt, ist aufgrund der komplexen Regelungen eine konkrete Einzelfallprüfung vor Beginn des Engagements von Seiten des Investors unerlässlich.

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Jane Thomson
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
jane.thomson@dubai.balance.ag
www.balance-dubai.com

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
www.balance-dubai.com



Ausländischen Investoren bietet Bahrain seit geraumer Zeit mit dem Bahrain Investors Centre (BIC) einen zentralen Anlaufpunkt für Fragen zur Gesellschaftsgründung. Auch die im Setup-Prozess notwendigen Unterlagen können dort eingereicht werden, notwendige Genehmigungen beantragt oder Lizenzen verlängert werden.

Freihandelszonen, wie sie vor allem aus den Vereinigten Arabischen Emiraten bekannt sind, gibt es in Bahrain bislang nicht. Die Regierung verzichtet bewusst auf die Gründung dieser vor allem aus Dubai bekannten Gewerbebezonen, da ausländische Investoren einzelfallabhängig im gesamten bahrainischen Staatsgebiet ohne lokalen Partner aktiv werden können.

Sofern das ausländische Unternehmen in Bahrain keine eigenständige Tochtergesellschaft gründen möchte, kann auch eine unselbständige Zweigniederlassung (Branch) in Form einer sogenannten „Foreign Company Operating in the Kingdom“ registriert werden (Art. 240 BCCL). Ein lokaler Sponsor (also ein Dienstleister für behördliche Belange) ist zwingend notwendig. Die Zweigniederlassung stellt einen rechtlich unselbständigen Teil des ausländischen Unternehmens dar, entsprechend richtet sich die Haftung nach den Verhältnissen bei der Muttergesellschaft, d.h. die ausländische Gesellschaft haftet für ihre Branch „unbegrenzt“ (bis zur Höhe des eigenen Stammkapitals). Auch ist die zulässige Aktivität der Branch in Bahrain auf das Tätigkeitsfeld der ausländischen Muttergesellschaft beschränkt.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit ein Repräsentanzbüro in Bahrain zu eröffnen. Allerdings darf die ausländische Gesellschaft über dieses Repräsentanzbüro weder Waren exportieren, importieren

oder selbst produzieren. Auch ist es dem Repräsentanzbüro nicht gestattet Handel zu betreiben. Vielmehr beschränken sich die typischen Tätigkeitsfelder eines Repräsentanzbüros auf die Prüfung der Marktlage, die Etablierung und den Ausbau von Kontakten zu potentiellen lokalen Geschäftspartnern.

Steuerrechtliche Aspekte

Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit (Löhne/Gehälter) werden in Bahrain – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – nicht besteuert. Auch existiert keine generelle Steuerpflicht für Unternehmen. Allein Ölgesellschaften unterliegen einer Besteuerung in Höhe von 46 % des Gewinns. Damit ist Bahrain – neben den Vereinigten Arabischen Emiraten – der einzige Golfanrainerstaat in dem die Gewinne juristischer Personen grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen sind.

Umsatzsteuern oder Kapitalertragsteuern werden in Bahrain ebenso wenig erhoben wie Zölle oder sonstige Abgaben auf Exporte. Der Einfuhrzoll für die allermeisten Güter beträgt in Bahrain – wie in allen Staaten des Golfkooperationsrates – seit 1. Januar 2003 5 %. Für eine Reihe von Waren, wie z. B. Alkohol und Tabak, gelten erhöhte Zollsätze von über 100 %. Zahlreiche Güter, wie etwa Medizinprodukte, Nahrungsmittel und Rohstoffe, sind von den Zollerhebung befreit.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen hat Bahrain mit Deutschland bislang noch nicht abgeschlossen. Das Besteuerungsrecht der deutschen Finanzverwaltung wird somit nicht durch Regelungen eines zwischenstaatlichen Abkommens eingeschränkt. Daher werden alle Einkünfte,

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Jane Thomson
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
jane.thomson@dubai.balance.ag
www.balance-dubai.com

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
www.balance-dubai.com



die deutsche Unternehmen in Bahrain erzielen, unter Umständen. in Deutschland besteuert.

Im Falle deutscher Arbeitnehmer, die in Bahrain tätig sind und in Deutschland weiterhin einen steuerlichen Wohnsitz unterhalten, unterliegen die bahrainischen Einkünfte aufgrund des fehlenden Doppelbesteuerungsabkommens stets der Einkommensteuer in Deutschland.

Doppelbesteuerungsabkommen hat Bahrain bisher mit mehr als 40 Staaten abgeschlossen (u. a. mit Großbritannien, China, Luxemburg, Singapur, Frankreich, Ägypten und den Niederlanden). Darüber hinaus ist Bahrain das erste arabische Land, das ein Freihandelsabkommen mit den USA geschlossen hat. Auf Grundlage dieser 2004 unterzeichneten und Anfang 2006 in Kraft getretenen Vereinbarung ergeben sich für beide Staaten erhebliche Handelserleichterungen, u. a. werden im bilateralen Handel keine Zölle mehr erhoben.

Fazit

Ausländische Investoren, die sich zum jetzigen Zeitpunkt in Bahrain engagieren, erleben aktuell ein Land im Umbruch. Erstaunlich schnell hat sich das Insel-Archipel Bahrain von den Auswirkungen der politischen Unruhen im Frühjahr 2011 erholt und ist zu stabilen politischen Verhältnissen zurückgekehrt. Bahrain bemüht sich nun dauerhaft auch wieder auf einen positiven Entwicklungspfad zurück zu finden. Das reale Wirtschaftswachstum für die kommenden Jahre 2013 und 2014 soll nach Berechnung des bahrainischen Wirtschaftsministeriums zwischen 4 und 6% liegen.

Bahrains Vorteile sind die gut ausgebildete lokale Bevölkerung, ein attraktives Steuerumfeld für Privatpersonen und Unternehmen, absolute Kapitalverkehrsfreiheit für Gewinne oder Dividenden, eine gut entwickelte Infrastruktur und Telekommunikation, niedrige Lohn-, Lebenshaltungs- und Energiekosten, sowie das vergleichsweise liberale öffentliche Leben. Die größte Herausforderung mit der sich das Königreich Bahrain in der Zukunft konfrontiert sieht, ist auch weiterhin die Diversifizierung der Wirtschaft.

Besonders hervorzuheben ist die beispiellose regionale Lage Bahrains in unmittelbarer Nähe zu Saudi-Arabien, dem größten Absatzmarkt auf der arabischen Halbinsel. Logistisch vorteilhaft sind die beiden Staaten über den 25 km langen King Fahd Causeway miteinander verbunden.

Dieser Mix aus harten und weichen Faktoren macht Bahrain zu einer prüfenswerten Alternative für ausländische Unternehmen zum bislang zumeist präferierten Standort VAE (Dubai).

Autor:

Holger Ochs, Geschäftsführer Balance Consulting Group Dubai

Weiterführende Informationen zum Markteinstieg in Saudi Arabien erhalten Sie von unseren Mitarbeitern in Deutschland (Hauptniederlassung Erlangen), den Vereinigten Arabischen Emiraten (Standort Dubai Internet City) und dem Sultanat Oman (Maskat).

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Jane Thomson
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
jane.thomson@dubai.balance.ag
www.balance-dubai.com

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

Mail: **holger.ochs@balance.ag**
www.balance-dubai.com